

Fachkonferenz Geschichte am Gymnasium Antonianum Vechta

Hausaufgabenkonzept

1. Bezug:

Die Erteilung von Hausaufgaben ist geregelt im Erlass „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schule“ vom 16.12.2004.

Die Pflicht der Schülerinnen und Schüler, die gestellten Hausaufgaben anzufertigen, ergibt sich aus §58 NSchG sowie den Erläuterungen hierzu.

2. Sinn und Inhalt

Hausaufgaben stellen eine notwendige Ergänzung zur Arbeit im Unterricht des Faches Geschichte dar.

Die Schülerinnen und Schüler können bzw. sollen hier

- Gelerntes anwenden, üben und sichern,
- sich mit Gelerntem selbstständig und vertiefend auseinandersetzen,
- folgende Stunden vorbereiten.

Darüber hinaus dienen Hausaufgaben im Fach Geschichte, erst recht bei Erteilung des Unterrichts in Blockstunden, der Überleitung von einer Stunde zur nächsten, um den chronologischen Blick auf den Stoff zu erhalten.

In einem Fach, das sich mit derart unterschiedlich gearteten Materialien und Zugangsformen beschäftigt, sind die Hausaufgaben eine besonders wichtige Möglichkeit, Methoden einzuüben und zu vertiefen.

3. Durchführung

Die gestellten Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und von der Fachlehrkraft geplant werden. Hausaufgaben nur um ihrer selbst willen sind sinnlos.

Hausaufgaben müssen – bei Beachtung der Pflicht zur Anleitung zur selbstständigen Arbeit, die zu den didaktischen Grundsätzen des Gymnasiums gehört – aus dem gegebenen Material und der Aufgabenstellung heraus grundsätzlich allein lösbar sein. Eine Mitarbeit der Eltern, über die Bereitstellung von Arbeitsplatz, Arbeitsmaterial, Internetanschluss o.Ä. hinaus, ist nicht vorauszusetzen.

Die Anfertigung der Hausaufgaben wird in altersgemäßer und von der Fachlehrkraft zu planender Art und Weise überprüft; über die nachträgliche Anfertigung nicht gemachter Hausaufgaben entscheidet ebenfalls die Fachlehrkraft.

Alle Hausaufgaben müssen im Unterricht besprochen werden. Über die Form und den Umfang des Einbezugs der Hausaufgaben in den Unterricht einer Folgestunde entscheidet die Fachlehrkraft.

4. Umfang

Unterrichtsstunden, in denen keine Hausaufgaben erteilt werden, bilden die Ausnahme.

Bei der Erteilung von Hausaufgaben wird auf die altersspezifische Belastung der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen (siehe Bezugserlass).

Hausaufgaben stellen einen wichtigen Teil der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler aufs Abitur dar; insofern müssen auch komplette und längere Bearbeitungstexte in den Hausaufgaben gestellt werden, um diese Vorbereitung zu gewährleisten.

Die Fachlehrkräfte tragen Sorge dafür, dass durch den Übergang zur Blockstundenregelung die Qualität des Unterrichts nicht leidet. Grundsätzlich ist die Menge der erforderlichen Hausaufgaben durch diesen Übergang nicht berührt.

Hausaufgaben über die Ferien sind nicht zulässig; eine Ausnahme bildet eine unter Umständen auch im Unterricht des Faches Geschichte sinnvolle Lektüre.

5. Bewertung

Eine Hausaufgabe wird nicht mit einer einzelnen Note bewertet, dennoch gehen die angefertigten Hausaufgaben in die zu erteilende „mündliche Note“ ein. Über den Umfang dieses Einbezugs entscheidet die Fachlehrkraft. Grundsätzlich ist eine höhere Gewichtung als die „mündliche“ Arbeit im Unterricht selbst nicht sinnvoll.

In die Note geht ebenfalls die Regelmäßigkeit der Anfertigung der Hausaufgaben ein.

Diese Grundsätze sind von der Fachkonferenz am 20.06.2011 beschlossen worden.